

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Prüfung einer Rekursbeschwerde mehrerer Wirthe und Pferde-
halter — Kamer in Urth und Mithaste — vom 2. Jänner 1859, gegen
einen Beschluß des Bundesrathes vom 13. August 1858, betreffend die
Reisenden-Transportreglemente der Kantone Schwyz und Luzern,

wolle beschließen:

Es wird über die gedachte Rekursbeschwerde zur Tagesordnung ge-
schritten.

Bern, den 19. Jänner 1859.

Namens der Kommission:*)

A. Keller, Berichterstatter.

*) Die Mitglieder der Kommission waren:

Herr Dr. A. Escher, in Zürich.

„ Ed. Blösch, in Bern.

„ A. Keller, in Aarau.

„ J. Martin, in Bivis.

„ J. M. Gungerbühler, in St. Gallen.

II. Bericht

der

ständeräthlichen Kommission über den Rekurs der Wirthe vom
Rigi, betreffend die Führer- und Transportreglemente von
Schwyz und Luzern.

(Vom 20. Januar 1859.)

Tit.!

Untern 13. Januar behandelte die Petitions-Commission das Gesuch
einiger Wirthe und Pferdeführer vom Rigi, dahin gehend, daß die Rei-
senden zu jeder Zeit berechtigt sein sollen, die benötigten Pferde, Träger
und Führer aus den betreffenden Gesellschaften frei und ohne Rücksicht auf
die bestimmte Verordnung zu wählen.

Die Commission beantragte auf Tagesordnung.

Der schweizerische Ständerath hingegen konnte sich mit diesem Antrage
nicht vertraut machen und beschloß:

„Der Refers des Herrn Kamer von Urth und Mithasten vom
 „2. Januar 1859 wird bezüglich der in den Verordnungen von Schwyz
 „und Luzern vorgeschriebenen obligatorischen, die freie Wahl der Reisenden
 „beschränkenden Tour für begründet erklärt; im Uebrigen bleiben die fraglichen
 „Verordnungen in Kraft; es soll jedoch die Aufnahme in die betreffenden
 „Gesellschaften nicht von dem Bürgerrechte oder der Niederlassung in einer
 „bestimmten Gemeinde abhängig gemacht werden.“

Die Petitions-Commission des schweizerischen Nationalrathes gieng mit
 der des Ständerathes einig, und heute liegt vor uns der Beschluß des
 schweizerischen Nationalrathes, der denselben unterstützt und zur Tages-
 ordnung schreitet.

Lit.! Es wäre wohl überflüssig, zeitraubend, wenn der Berichterstatter
 der Commission sein Referat mit dem geschichtlichen Inhalte der obschwe-
 benden Frage beginnen würde, zumal dieses bereits in einer der früheren
 Sitzungen schon geschehen ist; dagegen findet er sich veranlaßt, sich auf
 dem Wege des Rechts, der Begründung des frühern Commissionalantrages
 zu bewegen.

Lit.! Bei dieser Lage der Acten sah sich die Commission veranlaßt,
 noch einmal den Gegenstand in allseitige und gründliche Berathung zu
 ziehen, denn es wollte ihr scheinen, daß der Schlußnahme des schweizerischen
 Ständerathes, abgesehen von den angerufenen Bestimmungen der Bundes-
 verfassung, auch schon aus dem Grunde nicht beigetreten werden kann,
 weil dieselbe offenbar einen materiellen Widerspruch mit sich führt. Sobald
 nämlich in den fraglichen Reglementen der Grundsatz einer obligatorischen
 Rehrordnung aufgehoben wird, so fällt damit nothwendig auch der Haupt-
 zweck, die Vermeidung der frühern stattgehabten Unordnung, dahin, und
 die Reisenden sind wieder den frühern Zudringlichkeiten der Führer, Träger
 und Pferdehalter, sowie gleichzeitig allen Intriguen der Wirthschaft
 ausgesetzt.

Nach der Ansicht der Commission hebt der ständeräthliche Beschluß
 die polizeiliche Controlle an öffentlichem Gelände in ihrer wohlthätigen
 Wirksamkeit auf, und ihre Ordnung und Aufsicht wird zunächst den Wirthen
 in die Hand gelegt; der auf eine große Klasse vertheilte und polizeilich
 regulirte Erwerb wird durch die Vermittlung der Wirthschaft und deren Associa-
 tion, einiger Pferdehalter und Führer das Monopol einiger Wenigen, —
 und der Reisende, der fremd ist, und dem man freie Wahl geben will,
 wird in Folge einer gegenseitigen Asscuranz, mit all' seiner freien Wahl,
 dem Wirthschaft oder seiner Association gefänglich zugeführt, und übt über ihn
 unter dem Mantel der Freiheit Zwang und das Monopol der Selbstsucht.

Es will zunächst der Commission scheinen, daß der in früherer Sitzung
 so viel in Anspruch genommene Art. 4 der Bundesverfassung hier nicht
 angewendet werden könne; denn wenn derselbe sagt: „Alle Schweizer sind
 vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz kein Unterthanenverhältniß,
 keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen,“ so
 wird man schwerlich behaupten können, daß die fraglichen Reglemente die

Rechtsgleichheit der Schweizerbürger verletzen, wenn sie jedem Bürger und Einwohner, beziehungsweise Jedem, der sich in den betreffenden Gemeinden niederlassen will, den Eintritt in gedachte Erwerbsgesellschaften frei geben, sofern er Eigenschaften besitzt, die dem Schutze und der Sicherheit irgend welche Garantie bieten.

Eben so wenig wird im Ernste behauptet werden wollen, daß mit diesen Reglementen ein Unterthanenverhältniß hergestellt werde.

Daß bezüglich Art. 4 noch weitere Vorrechte des Orts, der Geburt, der Personen in vorliegenden Verordnungen vorkommen sind, vermag die Commission wahrlich nicht zu entziffern. Man wird doch nicht auf den Gedanken kommen wollen, Weggis, Arth, Rüfnacht, Goldau &c., als am Fuße des Rigi liegend, denen die Natur einen eigenthümlichen Erwerbszweig zusichert, stehen gegenüber den Ortshäusern Luzern, Bern, Zürich &c. in einem reglementarischen Vorrechte; man wird eben so wenig ein Vorrecht der Geburt oder der Familien auffinden können, zumal laut Reglement Bürger und Niedergelassene gleich gehalten werden.

Tit. I Die Commission kann heute noch nicht von ihrer früher gefaßten Ansicht abgehen.

Man findet in dem Petitionsbegehren ferner eine Verletzung des Art. 29 der Bundesverfassung durch fragliches Reglement. Derselbe lautet:

„Für Lebensmittel, Vieh und Kaufmannswaaren, Land- und Gewerbs-
erzeugnisse jeder Art sind freier Kauf und Verkauf, freie Ein- und Ausfuhr
von einem Kanton in den andern gewährleistet.“

Tit. I Die Reglemente beschäftigen sich nur mit der Bewegung und dem Verkehre der Reisenden, und der Bedienung der Landeseinwohner.

Weder jene noch diese qualifiziren sich als Waaren und kommerzielle Producte; eben so wenig haben wir hier Käufer oder Verkäufer, sondern, wie in hundert andern Fällen auch, Dienstgeber und Dienstnehmer; jene sind die Reisenden und diese die Führer, Träger und Pferdehalter. — Nirgends wird man die Dienstleistung als kommerzielles Object, als Waare oder Gewerbeproduct aufgeführt finden.

Allein der Art. 29 fällt in der vorhandenen Frage nach einer andern Seite hin in die Waagschale. Gegenüber der ausgesprochenen Gewährleistung nämlich behält er in Litt. b den Kantonen die polizeilichen Verfügungen über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über Benutzung der Straßen vor, wobei die Kantons- und Schweizerbürger gleich behandelt werden müssen. Noch mehr, diese Verfügungen sind dem Bundesrathe vorzulegen und dürfen vollzogen werden, sobald sie dessen Genehmigung erhalten haben. Es geht nun zwar aus den Acten nicht hervor, daß die gedachten Reglemente, welche eben nichts anders als polizeiliche Verfügungen enthalten, vor ihrer Vollziehung zur Genehmigung sind vorgelegt worden. Sei dem, wie ihm wolle, jetzt sind sie einmal in Folge der Beschlüsse des Bundesrathes vom 25. Juni 1856 und 13. August 1858

von demselben wirklich genehmigt, und bestehen als bundesrechtliche, mit verfassungsmäßiger Competenz erlassene Verfügungen.

Die Berufung auf den Art. 41 Ziff. 4 endlich ist hier ebenfalls nicht am Ort; denn wenn auch derselbe dem Niedergelassenen insbesondere die freie Gewerbsausübung nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen des Kantons, die in allen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleichstellen sollen, zusichert, so ist dieser Grundsatz in den beiden angefochtenen Reglementen bestimmt, klar und ohne Rückhalt ausgesprochen.

Tit. ! Die Commission glaubt nun ihren frühern Antrag vollends begründet zu haben, glaubt nicht, ferner untersuchen zu müssen, ob die fraglichen Reglemente in jeder Beziehung zweckmäßig seien. Beide Regierungen von Schwyz und Luzern haben in wiederholten Revisionen bewiesen, daß sie bereit sind, zu jeder Zeit allfälligen Uebelständen Abhilfe zu leisten. Die Commission hat einfach die Frage zu erledigen, ob der Rekurs gegenüber den angerufenen Bestimmungen der Bundesverfassung begründet sei oder nicht, und nach nochmaliger Erwägung aller bezüglichen Momente mußte sie am frühern Vorschlage festhalten, und beantragt daher folgenden Beschluß :

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Prüfung einer Rekursbeschwerde mehrerer Wirthe und Pferdehalter, Kamer in Arth und Mithaste, vom 2. Jänner 1859, gegen einen Beschluß des h. Bundes Rathes vom 13. August 1858, betreffend die Reisenden-Transport-Reglemente der Kantone Schwyz und Luzern,

beschließt:

(Es wird über die gedachte Rekursbeschwerde zur Tagesordnung geschritten. *)

Bern, den 20. Jänner 1859.

Namens der Kommission :

Der Berichterstatter:

J. Kaiser.

*) Die Bundesversammlung hat obigen Antrag zum Beschlusse erhoben. (Siehe die eidg. Gesetzsammlung, Band VI, Seite 125.)

**II. Bericht der ständeräthlichen Kommission über den Rekurs der Wirthe vom Rigi,
betreffend die Führer- Und Transportreglemente von Schwyz und Luzern. (Vom 20.
Januar 1859.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.03.1859
Date	
Data	
Seite	229-232
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 716

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.